

Amtliche Bekanntmachungen des Bayerischen Handball-Verbandes e.V.

A. Satzungsänderungen im Vereinsregister eingetragen

Gemäß § 117 Abs. 2 der Satzung wird bekanntgemacht:

Die vom Verbandstag am 6.5.2017 beschlossenen Änderungen der Satzung in den §§ 16, 45, 52, 65, 65a, 76, 90, 90a und 116 wurden am 23.8.2017 in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.

B. Beschlüsse des Erweiterten Präsidiums

Das Erweiterte Präsidium hat am 18.11.2017 die folgenden Neuregelungen der Ordnungen beschlossen.

I. SPIELORDNUNG

Der bisherige Abschnitt III des Anhangs II - Spielbetrieb des BHV zu § 38 Spielordnung - Regelungen für den Spielbetrieb „

wird gestrichen und durch den neuen Abschnitt III ersetzt:

***Abschnitt III
Schiedsrichtermeldung – Folgen von Minderspielen***

Zielsetzung

Alle Vereine, die am Spielbetrieb teilnehmen, verursachen Spiele. Spiele sollen von (qualifizierten) Schiedsrichtern geleitet werden, Die Vereine haben hierzu ihren Beitrag zu leisten, indem sie eine genügende Anzahl an Schiedsrichtern stellen. Gelingt dies in einer Saison nicht, haben sie einen nachträglichen Spielbeitrag zu leisten.

1. Berechnung der Schiedsrichter - Ist- und Sollzahl

1.1 Soll-Zahl

Zunächst wird die Anzahl aller zu besetzenden Spiele eines Vereins ermittelt (verursachte Spiele). Zu besetzende Spiele sind alle Spiele eines Vereins, für die nach den Durchführungsbestimmungen (DfB) ein oder zwei Schiedsrichter durch den Schiedsrichtereinteiler oder den Verein einzuteilen sind. Die Summe aller, mit einem Faktor gewichteten Einzelspiele, der verursachten Spiele ergibt die Soll-Zahl.

1.1.1. Der Faktor ergibt sich aus den DfB gemäß der Anzahl der für das Spiel einzuteilenden Schiedsrichter.

1.2 Ist-Zahl

Sodann wird die Anzahl aller durch Schiedsrichter des Vereins tatsächlich geleiteten Spiele ermittelt (geleitete Spiele).
Schiedsrichter in diesem Sinne sind nur:
Vom Verein ordnungsgemäß, mit Haftungsübernahme, gemeldete und im Besitz einer gültigen Lizenz (DHB, Landesverband) für das abzurechnende Spieljahr

1.3 Betrachtungszeitraum ist das Spieljahr.

2. Ermittlung der Minderspiele

Minderspiele und Minderzahl

Minderspiele eines Vereins liegen vor, wenn die Soll-Zahl höher ist als die Ist-Zahl; die sich ergebende Differenz stellt die *Minderzahl* dar.

3. Ermittlung eines nachträglichen Spielbeitrags

- 3.1 Für jedes Minderspiel ist ein Betrag 12,00 EUR zu errichten. Multipliziert man die Anzahl der Minderspiele mit dem Betrag von 12,00 EUR ergibt sich die *Fehlabgabe*.
- 3.2 Für jeden Schiedsrichter, der mindestens **10** Spiele pro Spieljahr geleitet hat, reduziert sich die Fehlabgabe um 50,00 EUR.
- 3.3 Der nachträgliche Spielbeitrag wird vom Bezirksschiedsrichterwart ermittelt.

4. Regelungen für Spielgemeinschaften

- 4.1. Die Stammvereine einer SG sind für die Meldung der Ist-Spiele verantwortlich. Die Soll-Zahl der Spiele einer SG wird anteilig auf die Stammvereine verteilt.
- 4.2. Ein nachträglicher Spielbeitrag wird für jeden Stammverein gesondert ermittelt und mit diesem abgerechnet. Ein Ausgleich zwischen den Vereinen erfolgt nicht.

Diese Regelung tritt zum 01.07.2018 in Kraft!

II. SCHIEDSRICHTERORDNUNG

Anhang I zu § 7 der SRO wird wie folgt neugefasst:

Anhang I ist Teil der Schiedsrichterordnung

I. Schiedsrichterausweise

Schiedsrichterausweise werden vom BHV befristet für jeweils ein Spieljahr ausgestellt, verlängert und dokumentiert.

Die Schiedsrichterausweise bleiben Eigentum des BHV und sind bei Beendigung der Schiedsrichtertätigkeit oder einem Wechsel des Landesverbandes zurückzugeben.

Das Erweiterte Präsidium des BHV (EP) hat dazu die folgenden Bestimmungen erlassen.

Schiedsrichter mit gültigem Schiedsrichterausweis sind grundsätzlich befugt als Zeitnehmer/Sekretär tätig zu sein (Ausnahme siehe II).

- (1) Einen Schiedsrichterausweis erhält, wer die Prüfung bestanden hat.
- (2) Das vollständig ausgefüllte Prüfungsprotokoll ist spätestens vier Wochen nach Abschluss der Prüfung dem Bezirksschiedsrichterwart vorzulegen.
- (3) Für die Schiedsrichter werden Funktionärsausweise „Schiedsrichter“ erstellt. Die entstehenden Herstellungs- und Verlängerungskosten tragen die Vereine der Schiedsrichter.
- (4) Das Jahr der Gültigkeit (Ausstellungsdatum und Ende der Gültigkeit) sind auf dem Ausweis angegeben. Die Gültigkeit des Ausweises bezieht sich immer auf ein Spieljahr.
- (5) Ein ordnungsgemäßer Schiedsrichterausweis muss enthalten:
 - a) Bayerischer Handball-Verband e.V.
 - b) Farblogo des BHV
 - c) Nummer des Ausweises
 - d) Name und Vorname des Schiedsrichters
 - e) Geburtsdatum des Schiedsrichters
 - f) aktuelles Passbild
 - g) Funktion des Inhabers des Ausweises: Schiedsrichter
 - h) Rückseite: Der Ausweis weist den Inhaber als Funktionär des umseitig genannten Verbandes aus. Er berechtigt den Inhaber zum freien Eintritt zu allen Verbandsspielen des BHV.

II. Ausweise für Zeitnehmer/Sekretäre

In allen Bayern- und Landesligen sowie in den von den Bezirken in ihren Durchführungsbestimmungen dazu bestimmten Ligen haben die Zeitnehmer und Sekretäre eine Schulung zu besuchen. Als Nachweis erhalten die Teilnehmer solcher Schulungen einen Funktionärsausweis mit dem Zusatz: „Zeitnehmer Verband“.

Diese Ausweise werden vom BHV befristet für jeweils zwei Spieljahre ausgestellt, verlängert und dokumentiert.

Die Ausweise bleiben Eigentum des BHV und sind bei Beendigung der Zeitnehmer- / Sekretärstätigkeit oder einem Wechsel des Landesverbandes zurückzugeben.

- (1) Einen Zeitnehmer- /Sekretärs-Ausweis erhält, wer die Schulung besucht erfolgreich absolviert hat.
- (2) Für die Zeitnehmer-/Sekretäre werden Funktionärsausweise erstellt. Die entstehenden Herstellungs- und Verlängerungskosten tragen die Vereine der Zeitnehmer/Sekretäre.
- (3) Ein ordnungsgemäßer Zeitnehmer-/Sekretärs-Ausweis muss enthalten:
 - a) Bayerischer Handball-Verband e.V.,
 - b) Farblogo des BHV,
 - c) Nummer des Ausweises
 - d) Name und Vorname des Zeitnehmers/Sekretärs
 - e) aktuelles Passbild
 - f) Geburtsdatum des Zeitnehmers/Sekretärs
 - g) Funktion des Inhabers des Ausweises: Zeitnehmer Verband
 - h) Rückseite: Der Ausweis weist den Inhaber als Funktionär des umseitig genannten Verbandes aus. Er berechtigt den Inhaber nicht zum freien Eintritt zu allen Verbandsspielen des BHV.

Diese Änderungen treten mit Veröffentlichung im Bayernsport in Kraft.

III. EHRENORDNUNG

Die bisherige Ehrenordnung wurde neu gefasst. Sie ist unter www.bhv-online.de einzusehen.

Die Neufassung tritt mit Veröffentlichung im Bayernsport in Kraft.

München, 10.12.2017

Dr. Markus Sikora
Vizepräsident Recht